

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

**Antrag auf Aktenauskunft über das Internetportal „FragDenStaat“ in
Bezug auf die Bund-/ Länder-Einigung zum Kohleausstieg vom
15. Januar 2020**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

vielen Dank für Ihre Anfrage über das Internetportal „FragDenStaat“, mit
der Sie um Zusendung sämtlicher Informationen in Bezug auf die Bund-
Länder-Einigung vom Kohleausstieg vom 15. Januar 2020 bitten. Hierbei
berufen Sie sich auf das Sächsische Umweltinformationsgesetz (SächsU-
IG), das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) sowie das Gesetz
zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation
(VIG). Für den Fall, dass diese Gesetze nicht einschlägig sein sollten, bit-
ten Sie um eine Behandlung Ihres Antrags als Bürgeranfrage.

Im Ergebnis der Prüfung Ihres Antrages kann ich Ihrem Antrag aus folgen-
den Gründen nicht entsprechen.

I.

Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens zum
Kohleausstiegsgesetz ist Ihr Antrag nach § 4 Abs. 1 SächsUIG auf Zugang
zu Umweltinformationen gemäß § 5 Abs. 3 SächsUIG abzulehnen.

1. Bei den begehrten Unterlagen handelt es sich um Umweltinformationen,
über die die Sächsische Staatsregierung als informationspflichtige Stelle
i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsUIG verfügt.

Umweltinformationen sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsUIG unabhängig von
der Art ihrer Speicherung u.a. alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkei-
ten, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf
Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswir-
ken (lit. a) oder die den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der
Nummer 1 bezwecken, wobei zu diesen Maßnahmen auch beschlossene
politische Handlungskonzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Ab-
kommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme gehören (lit. b).

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Annekathrin Naumann

Durchwahl
Telefon +49 351 564-14522
Telefax +49 351 564-14509

annekathrin.naumann@
sk.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
15. Mai 2020

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
SK.SV-4100/12/12-
2020/81285

Dresden, 16. Juni 2020



Die Kampagne des
Freistaates Sachsen.

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Stabsstelle Strukturentwicklung
und Verhandlungen mit EU, Bund
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Der Empfang von elektronisch
signierten und/oder verschlüsselten
elektronischen Dokumenten ist möglich.
Die öffentlichen Schlüssel der Sächsi-
schen Staatskanzlei finden Sie unter
<https://www.sachsen.de/kontakt.html>

Die Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg vom 15. Januar 2020 steht im Zusammenhang mit dem aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahren des Bundes zum Kohleausstiegsgesetz, in dem eine schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland sowie die energiepolitischen Begleitmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Im Zuge dieses Gesetzgebungsprozesses trafen sich die Ministerpräsidenten der vier vom Ausstieg aus der Braunkohleverstromung betroffenen Länder am 15. Januar 2020 mit der Bundeskanzlerin und der Bundesministerin Schulze sowie den Bundesministern Scholz, Altmeier und Braun im Bundeskanzleramt. Im Ergebnis dieses Treffens wurde die von Ihnen genannte Bund-/Länder-Einigung vom 15. Januar 2020 abgeschlossen, die insbesondere in Ziffer 2 einen Stilllegungspfad für die Braunkohlekraftwerke in Deutschlandenthält.

Aufgrund ihres Inhalts handelt es sich bei der Bund-/Länder-Einigung um eine Umweltinformation im Sinne von § 3 Abs. Nr. 3 a) und b) SächsUIG, denn sie enthält Festlegungen, die sich auf den Umweltbestandteil Luft i.S.v. § 3 Abs. 2 Nr. 3 a) SächsUIG auswirken und bezweckt darüber hinaus den Schutz des Umweltbestandteils Luft nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 b) SächsUIG.

2. Nach § 5 Abs. 3 SächsUIG ist der Antrag jedoch abzulehnen, wenn er bei einer Behörde des Freistaates Sachsen gestellt wurde, soweit und solange diese im Rahmen der Gesetzgebung tätig wird.

Dadurch sollen der Normsetzungsprozess und die dazu erforderlichen Beratungsvorgänge geschützt werden. Von der Auskunftspflicht werden daher in europarechtskonformer Auslegung sämtliche Stellen befreit, die an einem Gesetzgebungsprozess oder dem Erlass einer Norm beteiligt sind (vgl. zu der ähnlichen Bestimmung auf Bundesebene in § 2 Abs. 1 Nr. 1a) UIG: BeckOK InfoMedienR/Karg UIG § 2 Rn. 28-39 m.w.N.).

So liegt der Fall hier. Der Freistaat Sachsen ist sowohl als vom Ausstieg aus der Braunkohle unmittelbar betroffenes Land als auch im Rahmen des Bundesratsverfahrens in den Gesetzgebungsprozess des Bundes zum Kohleausstiegsgesetz eingebunden. Im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens nahm der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen gemeinsam mit den Ministerpräsidenten der anderen drei betroffenen Länder an dem Treffen mit der Bundeskanzlerin am 15. Januar 2020 teil. Die bei diesem Treffen getroffenen Vereinbarungen bildeten die Grundlage für den am 29. Januar 2020 durch das Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz).

Das Gesetzgebungsverfahren zum Kohleausstiegsgesetz ist noch nicht abgeschlossen.

II.

Ein Anspruch auf Aktenauskunft ergibt sich auch nicht aus den weiteren in Ihrem Schreiben genannten Rechtsgrundlagen.

Das Umweltinformationsgesetz des Bundes gilt ebenso wie das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes nur für Bundesbehörden.

Das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) ist vorliegend nicht einschlägig. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich weder um Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches noch um Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (vgl. § 1 VIG).

Zu Ihrer Information habe ich Ihnen nachfolgend – im Rahmen der Behandlung Ihres Antrags als Bürgeranfrage - frei verfügbare Dokumente im Zusammenhang mit der Bund-/ Länder-Einigung vom 15. Januar 2020 zusammengestellt:

Das Einigungspapier vom 15. Januar 2020 sowie den Stilllegungspfad für die Braunkohlekraftwerke in Deutschland finden Sie unter den folgenden Links:

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bund-laender-einigung-zum-kohleausstieg.pdf? blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bund-laender-einigung-zum-kohleausstieg.pdf?blob=publicationFile&v=8)

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/stilllegungspfad-braunkohle.pdf? blob=publicationFile&v=12](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/stilllegungspfad-braunkohle.pdf?blob=publicationFile&v=12)

Die Medieninformation der Sächsischen Staatskanzlei vom 16. Januar 2020 ist abrufbar unter:

<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/233314>.

Die Stellungnahme ehemaliger KWSB-Mitglieder vom 21. Januar 2020 ist abrufbar unter:

https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/kohle/kohle_kommission_stellungnahme_ehemalige.pdf.

Die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen vom 29. Januar 2020 ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.ministerpraesident.sachsen.de/regierungserklärung-gemeinsam-fur-sachsen-11107.html>.

Medieninformation des SMWA vom 16.01.2020:

<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/233265>

Medieninformation des SMEKUL vom 16.01.2020:

<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/233323>



III.

Für dieses Schreiben werden keine Kosten erhoben, da es sich gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsUG um eine einfache schriftliche Auskunft handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Sächsischen Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Referatsleiter